

Geschäftsordnung

des Schülerparlaments des OHG

§1 **SP-Sitzung**

Die Schülerversammlung eröffnet die SP-Sitzung unter Einhaltung folgender Ordnung:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden nach §5 und §9
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §8
- c) Verabschiedung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- d) Verabschiedung der Tagesordnung nach §3

§2 **SP-Fahrt**

Eine SP-Fahrt gilt als SP-Sitzung.

§3 **Tagesordnung**

Die SV schlägt eine vorläufige Tagesordnung vor, die zu Beginn der SP-Sitzung dem Plenum vorzuliegen hat. Die SV lässt die Tagesordnung als ersten Punkt beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit. Anträge zur TO werden wie GO-Anträge behandelt.

§4 **Protokoll**

Das Protokoll wird vom Protokollanten geführt und unterzeichnet. Das Protokoll muss Tagesordnung, Beginn und Schluss sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Sitzung wiedergeben. Das Protokoll muss spätestens 1 Monat nach der Sitzung jedem Mitglied des SP zur Verfügung stehen.

§5 **Plenum**

Das SP besteht aus den

- a) KlassensprecherInnen und deren Vertreter
- b) KurssprecherInnen und deren Vertreter
- c) StufensprecherInnen
- d) gem. §11 gewählten Delegierten
- e) VertrauenslehrerInnen

§6 **Präsidium**

Die SV leitet die SP-Sitzung nach Schulordnung, Satzung und GO. Die SV führt Protokoll und leitet Diskussionen bzw. Abstimmungen. Dabei sollte sie unparteiisch moderieren, aber gleichzeitig eigene Ideen einbringen. In Zweifelsfällen über Satzung und GO entscheidet die SV.

§7 **Ordnungsgewalt der SV**

Die SV übt während der SP-Sitzung das Hausrecht aus. Die SV kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder

Gastes ist die SV berechtigt, diese Person aus dem Raum zu verweisen; handelt es sich um einen Stimmberechtigten, so kann eine solche Maßnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss rückgängig gemacht werden. Hierbei ist der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt.

§8 **Beschlussfähigkeit**

Das SP ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten SchülerInnen an der SP-Sitzung teilnimmt. Es kann jederzeit ein GO-Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht sichergestellt sein, muss die SV die geplanten Abstimmungen so lange vertagen, bis eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussfähigkeit gefasst wurden, bleiben gültig.

§9 **Rede- und Stimmrecht**

Alle Mitglieder des SP sind gleichermaßen rede- und stimmberechtigt. Die SV kann Gäste zu SP-Sitzungen einladen, diese erhalten Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt. Eingeladene Gäste können nach einem GO-Antrag mit einfacher Mehrheit von der SP-Sitzung ausgeschlossen werden.

§10 **Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit Satzung und GO nichts anderes vorsehen, offen und mit einfacher Mehrheit. Wird eine Wahl oder Abstimmung mit absoluter Mehrheit durchgeführt, und wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, zu dem die Kandidatenliste/Abstimmungssache neu eröffnet wird. Wird erneut keine Mehrheit erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Jede Wahl oder Abstimmung kann auf Antrag eines Mitgliedes des SP geheim erfolgen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf vorbereiteten, nicht gekennzeichneten Stimmzetteln.

Vor jeder Abstimmung hat die SV die zur Abstimmung stehende Frage klar und mit allen Antwortmöglichkeiten zu formulieren. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.

§11 **Delegierte**

Jeder Schüler des OHG kann sich in einer SP-Sitzung zur Wahl stellen, um als Delegierter in das SP gewählt zu werden. Die Wahl sollte vor dem SP mündlich begründet werden und erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§12 **GO-Anträge**

GO-Anträge werden mit zwei gehobenen Händen angezeigt. Anträge zur GO werden sofort ohne Berücksichtigung der Rednerliste behandelt. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, seinen Antrag zu begründen, es besteht die Möglichkeit der formellen oder inhaltlichen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede wird der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Bei einer Gegenrede wird über den Antrag abgestimmt. Mögliche GO- Anträge sind:

- a) Antrag an die TO nach §3
- b) Prüfung der Beschlussfähigkeit nach §8
- c) Änderungsantrag an die GO nach §15
- d) Misstrauensantrag nach §14
- e) Antrag auf Schluss der Debatte/Rednerliste nach §13

§13 **Schluss der Debatte/Rednerliste**

Durch einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste kann die Diskussion zum aktuellen Tagesordnungspunkt sofort beendet bzw. die Rednerliste zum aktuellen Tagesordnungspunkt geschlossen werden. Nach der Annahme des Antrags steht der SV das Schlusswort zu, sie hat auch die Möglichkeit eine Abstimmung durchzuführen, danach muss zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden.

§14 **Misstrauensanträge**

Misstrauensanträge gegen die SV oder eines Mitgliedes des SP werden als GO-Antrag gestellt und behandelt. In diesem Falle leitet der/die VertrauenslehrerIn die SP-Sitzung bis zur Abstimmung. Die SV oder ein Mitglied des SP kann mit einer 2/3 Mehrheit seines Amtes enthoben werden. Im Falle des Antrags gegen eine SV, müssen sofort kommissarische Neuwahlen stattfinden, deren Ergebnis bis zur Neuwahl durch die gesamte Schülerschaft, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, gültig ist. Im Falle des Antrags gegen einen Amtsinhaber innerhalb des SP muss dieses Amt sofort neu besetzt werden.

§15 **Gültigkeit und Änderung**

Die Bestimmungen der GO gehen der Hausordnung des OHGs nach. Für eine Abweichung von der GO in einem einzelnen Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine dauernde Änderung genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die GO tritt mit ihrer Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

§16 **Inkrafttreten**

Die GO tritt in ihrer aktuellen Form durch den Beschluss des SP am 13.5.2015 in Kraft.

Abkürzungen

GO	Geschäftsordnung
SV	SchülerInnenvertretung
SEB	Schulelternbeirat
SP	SchülerInnenparlament
TO	Tagesordnung